



Sitzung vom

13. November 2001

Mitgeteilt den

16. November 2001

Protokoll Nr.

1737

Für den planerischen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung der **Gemeinde Tujetsch** hat die Corporaziun Fontauna S. Gions das geologische Büro Bonanomi AG beauftragt, die Grundlagen für die Ausscheidung von detaillierten Schutzzonen für die genutzten Quellen im Val Milà und im Val Strem zu erarbeiten. Gleichzeitig wurden die generellen Schutzzonen für die Quellen Val Liunga und Val Bugnei im Auftrag der Wasserkorporation Sedrun durch das Büro Bonanomi AG überarbeitet. Generelle Schutzzonen für das ganze Gemeindegebiet wurden bereits im Januar 1995 durch das Büro für Technische Geologie und Hydrogeologie, Dr. T. Lardelli, ausgeschieden. Die Unterlagen für die detaillierten Schutzzonen wurden im Februar 2001 dem Amt für Umwelt zur Vorprüfung eingereicht. Nach kleineren Anpassungen wurden das Schutzzonenreglement und die -pläne vom 6. Juli 2001 bis 6. August 2001 in der Gemeinde öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeindevorstand Tujetsch hat am 20. August 2001 gestützt auf Art. 24 und 25 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) die Schutzzonenpläne sowie das zugehörige Schutzzonenreglement erlassen. Im September 2001 wurden sämtliche Unterlagen dem Amt zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht. Damit die Erfassung von Grundwasser- und Quellschutzzonen im Rahmen der Ortsplanung der Gemeinde Tujetsch koordiniert werden kann, wurden die Unterlagen dem Amt für Raumplanung zur Stellungnahme eingereicht. Die Grundwasser- und Quellschutzzonen im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:10'000 vom 22. Oktober 1995 weichen im Val Milà und im Val Strem wesentlich von den Grundwasserschutzzonen gemäss aktuellen Schutzzonenplänen ab.

1002

AfU	Nr.	2.22-3986				
C	S	U	W	O	K	L
19. Nov. 2001						

Nach Einsichtnahme in den Bericht "Schutzzonenausscheidung Corporaziun Fontauna S. Gions, Vischnaunca Tujetsch" / Bonanomi AG, in das Schutzzonenreglement und in die Schutzzonenpläne Massstäbe 1:10'000 / 1:2'500, gestützt auf Art. 113 Abs. 1 Ziff. 1. EG z ZGB, auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, auf Art. 24 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Juni 1997 sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes

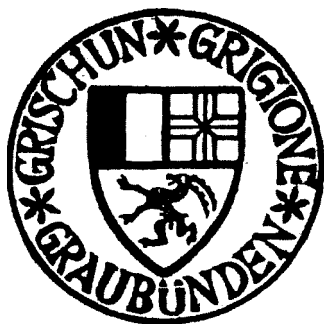
beschliesst die Regierung:

1. Das Schutzzonenreglement und die Schutzzonenpläne für die genutzten Quellen im Val Milà und im Val Strem der Corporaziun Fontauna S. Gions/Gemeinde Tujetsch in den Massstäben 1:10'000 und 1:2'500, erlassen vom Gemeindevorstand Tujetsch am 20. August 2001, werden genehmigt.
2. Die Schutzzonen (äussere Umgrenzung der S3) müssen im Zonenplan 1:10'000 als Grundwasser- und Quellschutzzonen spätestens bei der nächsten OP-Revision übernommen werden. Die ausgeschiedenen Grundwasser- und Quellschutzzonen im Val Milà und im Val Strem werden damit abgelöst.
3. Die Gemeinde Tujetsch wird beauftragt, die Grundbucheintragungen gemäss Art. 25 Abs. 1 des Schutzzonenreglements beim Grundbuch der Gemeinde Tujetsch anzumelden. Dem Grundbuchamt Tujetsch wird mit diesem Regierungsbeschluss je ein Reglement mit den Schutzzonenplänen abgeliefert.
4. Gestützt auf Ziffer 2 der Gebührenverordnung für den Gewässer- und Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 500.--

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4150.4310).

5. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann, soweit die Anwendung von Bundesrecht in Frage steht, innert 20 Tagen seit dessen Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.
6. Mitteilung **unter Beilage** des Schutzzonenreglements und der Schutzzonenpläne Massstäbe 1:10'000 / 1:2'500 mit Genehmigungsvermerk der Regierung: an den Gemeindevorstand Tujetsch, 7188 Sedrun (inkl. Bericht); an die Corporaziun Fontauna S. Gions, Herr P. Cavegn, 7187 Camischolas; an das Grundbuchamt Tujetsch, 7188 Sedrun; an das Amt für Umwelt unter Erstattung der Akten; **ohne Beilage**: an das Amt für Raumplanung und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung
Die Präsidentin:

Dr. E. Widmer-Schlumpf

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen